

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 15 vom 30. September 2008***

Der Petitionsausschuss hat am 30. September 2008 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei drei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/70

**Gegenstand:** Gebühren für Ausnahmen von der Umweltzone

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone geringer zu veranschlagen. Er ist der Auffassung, bei dieser Regelung müsse auch Rücksicht auf diejenigen Personen genommen werden, die sich aus Kostengründen kein neues Auto anschaffen können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Konzept der Umweltzone sieht ein dauerhaftes flächenbezogenes Fahrverbot für hochemittierende Fahrzeuge innerhalb des durch entsprechende Beschilderung ausgewiesenen Gebiets vor. Für die Umweltzone ist eine gestufte Fahrbeschränkung vorgesehen. Ab Herbst 2008 sollen nur noch Fahrzeuge, die mindestens eine rote, gelbe oder grüne Plakette haben, innerhalb der Umweltzone fahren dürfen. Diese erste Phase dient als Übergangsfrist zur Eingewöhnung. In einer zweiten Stufe, deren Inkrafttreten im Jahr 2010 ansteht, sollen nur noch Fahrzeuge mit der grünen Plakette in der Umweltzone fahren dürfen. Erst zu diesem Zeitpunkt entfaltet die Umweltzone die volle Wirksamkeit.

Für Ausnahmen vom Fahrverbot für hochemittierende Fahrzeuge hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine Verwaltungsvorschrift erarbeitet. Danach können Anwohnerinnen und Anwohner der Umweltzone, sofern eine Nachrüstung ihrer Fahrzeuge nicht möglich ist und im Falle sozialer oder wirtschaftlicher Härte, eine auf 18 Monate befristete Ausnahme erhalten. Für diese Ausnahmegenehmigung würden Kosten in Höhe von 160 € entstehen.

Der Petitionsausschuss hält diesen Gebührensatz für zumutbar. Dabei ist er sich darüber im Klaren, dass der in einer Summe zu zahlende Betrag für Personen mit geringem Einkommen hoch ist. Auf Monate umgelegt relativiert sich dies jedoch. Hinzu kommt, dass die Haltung eines Fahrzeugs ohnehin erhebliche Kosten verursacht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe Nr.:** S 17/43

**Gegenstand:** Zufahrt zu Grundstücken

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, einen Wohnweg für die Fahrzeuge der Anwohner zu öffnen. Sie trägt vor, an dem Weg wohnen pflegebedürftige Personen. Ein Transport ohne Fahrzeugbenutzung sei menschenunwürdig. Insbesondere Krankentransporte müssten möglich sein. Spielende Kinder, die durch Fahrzeugverkehr der Anwohner gefährdet werden könnten, gebe es dort nicht mehr.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Wohnweg ist straßenrechtlich als Gehweg gewidmet und deshalb allein der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten. Dem Straßenbaulastträger ist es freigestellt, öffentliche Anlagen mit geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel durch den Einbau von Pfählen, zu schützen. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, wenn das Amt für Straßen und Verkehr den Antrag der Petentin, den Weg beispielsweise durch Anbringen eines mit einem Schlüssel versehenen Pfahls zu öffnen, abgelehnt hat.

In der Vergangenheit war der Wohnweg durch einen herausnehmbaren Pfahl gesichert. Dies wurde letztlich von den Anwohnern genutzt, um Einkäufe etc. vor der Haustür abzuladen. Werkzeuge, um den Pfahl zu entfernen sind frei erhältlich. Seinerzeit häuften sich Beschwerden über durch Autos verursachte gefährliche Situationen. Deshalb wurde der herausnehmbare Pfahl durch einen feststehenden ersetzt.

Diese Situation besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses nach wie vor, auch wenn keine spielenden Kinder den Wohnweg benutzen sollten. Der Weg ist eng. Dementsprechend können – wenn Anliegerverkehr erlaubt wird – auch Gefährdungen von Fußgängern erfolgen.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Beirat eine Veränderung des Pfahles ablehnt. In der näheren Umgebung befinden sich jeweils feststehende Pfähle, sodass auch die in der Nähe befindlichen Wohnwege nur fußläufig benutzbar sind.

**Eingabe-Nr.:** S 17/45

**Gegenstand:** Verkehrslärm

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über Verkehrslärm. Er regt an, zur Reduzierung des Lärms eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der hier interessierenden Straße anzuordnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Forderung des Petenten nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der hier interessierenden Straße nicht unterstützen. Die Straße gehört zum Lkw-Führungsnetz. Dementsprechend muss der Verkehr dort zügig und möglichst ungehindert fließen. Dies lässt sich nicht ohne Weiteres sicherstellen, wenn die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt wird. Hinzu kommt in diesem Fall auch die Gefahr, dass der Verkehr auf andere Straßenverbindungen, die hierfür nicht vorgesehen sind, ausweicht.

Eine Sanierung der Fahrbahn würde zwar den Lärm erheblich reduzieren. Angesichts der Haushaltslage der Stadt Bremen stehen dafür jedoch keine Mittel bereit.

Da nach dem Vortrag der Petenten Lkws in der hier interessierenden Straße oft die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h nicht einhalten, wird der Petitionsausschuss sich mit der Bitte, Geschwindigkeitskontrollen anzuordnen, an den Senator für Inneres und Sport wenden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/55

**Gegenstand:** Zustand von Gehwegen und Schadensersatz

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über den schlechten Zustand von Gehwegen. Sie trägt vor, gerade in Gebieten, in denen überwiegend ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger wohnten, müssten die Gehwege in einem vernünftigen Zustand erhalten werden. Darüber hinaus macht sie Schadensersatzansprüche wegen eines Sturzes auf einem Gehweg geltend.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es sehr bedauerlich, wenn sich nicht alle Gehwege im Stadtgebiet in einem einwandfreien Zustand befinden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass für die Instandhaltung von Straßen und ihren Nebenanlagen nur begrenzte Mittel verfügbar sind. In diesem Rahmen muss sich die Straßenunterhaltung bewegen.

Der Träger der Straßenbaulast hat eine sogenannte Verkehrssicherungspflicht, die ihm gebietet, die Verkehrssicherheit auf den Straßen zu gewährleisten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Straßen und Wege völlig gefahrlos und frei von Mängeln sein müssen. Von Fußgängern wird erwartet, dass sie ihre Gehweise auf den vorhandenen Zustand abstellen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen in der von der Petentin benannten Straße werden in regelmäßigen Abständen auf Schäden und Mängel kontrolliert, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Teilweise wurden einzelne Gehwegplatten entfernt, da sie durch Wurzeln von Straßenbäumen hoch gedrückt wurden. Sie wurden durch eine wassergebundene Decke aus Spezialmineralgemisch ersetzt.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat gegenüber dem Petitionsausschuss die von der Petentin geltend gemachten Schadensersatzansprüche abgelehnt. Da es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, hat der Petitionsausschuss insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Die Petentin müsste gegebenenfalls den Zivilrechtsweg einschlagen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/56

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung. Er trägt vor, eine Rückkehr in sein Heimatland stelle für ihn eine Härte dar. Er lebe seit geraumer Zeit in der Bundesrepublik. Er habe sich hier vollständig integriert. Seine Eltern hätten mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch seine sonstige Verwandtschaft lebe im Ausland, sodass er in seinem Heimatland keine Bezugspersonen mehr habe. Seine Mutter brauche ihn, weil sie erkrankt sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Asylverfahren des Petenten sind rechtskräftig abgelehnt worden. Damit ist der Petent unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden und hat keinen eigenen Entscheidungsspielraum in Hinblick auf das Vorliegen zielstaatsbezogener Rückführungshindernisse. Allerdings kann die Ausländerbehörde die Abschiebung zeitweise aussetzen, sofern tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse einer Rückführung entgegenstehen. Derartige Gründe liegen im Falle des Petenten nicht vor. Dies hat der Senator für Inneres und Sport in der auch dem Petenten bekannten Stellungnahme nachvollziehbar und umfassend dargelegt.

Angesichts der vom Petenten vorgetragenen persönlichen Situation könnte der Petent sich nach Abschluss aller asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren mit seinem Anliegen an die Härtefallkommission wenden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/58

**Gegenstand:** Unterkunftskosten und einmalige Beihilfen

**Begründung:** Der Petent begehrt im Rahmen der Gewährung von Arbeitslosengeld II die Übernahme von Umzugskosten sowie der für die Anmietung einer neuen Wohnung entstehenden Unterkunftskosten. Er trägt vor, der Umzug sei aus gesundheitlichen Gründen notwendig. Darüber hinaus begehrt der Petent die Zahlung einmaliger Beihilfen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Da der Petent vorträgt, seine jetzige Wohnung sei für ihn aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr bewohnbar, hat die BAGIS die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Dies hat der Petent bislang nicht vorgelegt. Die Forderung der BAGIS erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Zum einen haben Mitarbeiter der BAGIS die Wohnung des Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens in Augenschein genommen und nur geringe Mängel festgestellt. Zum anderen sind die Unterkunftskosten von der vom Petenten ausgewählten Wohnung unangemessen hoch. Deshalb bedarf es im Hinblick auf die begehrte Kostenübernahme besonderer Gründe, um die Notwendigkeit eines Umzugs darzulegen.

Die Kosten der Gegenstände, für die der Petent einmalige Beihilfen beantragt hat, sind bereits im Regelsatz enthalten. In den Regelleistungen ist eine Pauschale zur Abgeltung einmaliger Bedarfe berücksichtigt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll deshalb ein Teil der Regelsatzleistungen angespart werden, um von Zeit zu Zeit entstehende Bedarfe zu decken. Nur in Ausnahmefällen ist deshalb bei einem unabweisbarem Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts eine darlehensweise Gewährung einmaliger Beihilfen im SGB II vorgesehen. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend aber nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/62

**Gegenstand:** Straßenbahnnachtverkehr

**Begründung:** Der Petent regt an, in Nächten, auf die ein Werktag folgt, einen Straßenbahnnachtverkehr einzurichten. Dies könne seiner Auffassung nach zunächst probeweise auf zwei Linien erfolgen, die in der Nachtzeit teilweise im Halbstundentakt verkehren sollten. Werde der

Probetrieb gut angenommen, könne das Nachtnetz dem des Wochenendfahrplans angeglichen werden. Die jetzige Fahrplangestaltung der Nachtverkehre in Bremen empfindet der Petent als provinziell.

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht folgen. Zur Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Dem Ausschuss erscheinen insbesondere angesichts der geringen Nutzung von Nachtfahrten die entstehenden Mehrkosten nicht tragbar.

**Eingabe-Nr.:** S 17/85

**Gegenstand:** Vorläufige Duldung einer Wohnnutzung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, eine vorübergehende Wohnnutzung in einem Kleingartengebiet zu dulden. Er trägt vor, der Grundstückseigentümer sei ohne Verschulden in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Er könne die Bereinigungsarbeiten auf dem Grundstück nur in Eigenarbeit erledigen. Die Wohnungssuche werde durch persönliche Umstände erheblich erschwert. Außerdem benötige eine pflegebedürftige Nachbarin seine Unterstützung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Wohnnutzung in Kleingartengebieten ist unzulässig. Das hier in Rede stehende Grundstück ist in erheblichem Umfang bebaut und wird als Hauptwohnsitz des Eigentümers genutzt. In Kleingartengebieten sind jedoch nur Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 24 m<sup>2</sup> zulässig. Die hier in Rede stehende Bebauung ist erheblich größer. Da der Grundstückseigentümer auch die Voraussetzungen einer Auswohnberechtigung nicht erfüllt, hat die Stadtgemeinde Bremen ihm bereits vor Jahren angeboten, die materiell und formell illegalen Gebäude auf Kosten der Stadt zu beseitigen. Da der Grundstückseigentümer auf dieses Angebot nicht eingegangen ist, hat die Bauordnungsbehörde ein entsprechendes Beseitigungsgebot erlassen, das mittlerweile bestandskräftig ist.

Für die Beseitigung des Gebäudes wurde eine Fristverlängerung gewährt, die bereits seit längerer Zeit abgelaufen ist. Da der Grundstückseigentümer weiterhin in den baulichen Anlagen wohnt, hat das Bauordnungsamt ein Nutzungsverbot erteilt, das mittlerweile bestandskräftig ist.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Fakten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Der Eigentümer hatte mehrere Jahre Zeit, die unzulässige Bebauung zu beseitigen und für sich neuen Wohnraum zu suchen. Soweit der Petent sich darauf beruft, der Grundstückseigentümer müsse seine pflegebedürftige Nachbarin unterstützen, kann dies auch nicht zu der gewünschten Regelung führen. Nach Auskunft der Meldebehörde ist die Nachbarin bereits seit längerer Zeit aus dem Kleingartengebiet verzogen.





